

**STURM - Photovoltaikanlagen - St5123.19**

Mit den Gebäuden fest verbundene und/oder am Versicherungsgrundstück freistehende Photovoltaikanlagen sind samt dazugehörigen Elektroinstallationen und Wechselrichtern mitversichert.

Gemäß Artikel 3 Pkt. 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.